

Produktivität auswirken, u. ä. zu verstehen. Dabei ist Voraussetzung, daß die Mängel bekannt und dem Funktionär bewußt und daß sie erheblich sind. Allgemeine Mängel in der Leitungstätigkeit erfüllen diese Tatbestandsmerkmale nicht.

Hinsichtlich der Zielsetzung, *Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen*, ist zu beachten, daß wirtschaftlich bedeutende Vorhaben nach dem Gesetz der Genehmigung und Bestätigung der dafür zuständigen Organe (Ministerrat, Minister für Bauwesen, Bezirksbaudirektor u. ä.) bedürfen. Der Genehmigung geht eine exakte ökonomische Berechnung der eingesetzten Mittel (Rentabilitätsberechnung) voraus. Eine wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Berechnung mit dem Ziel, das Vorhaben durchzusetzen, kann die Plangestaltung gefährden. Genaue Informationen sind daher notwendig, damit die zuständigen staatlichen Stellen die richtige Standortverteilung und den richtigen Zeitpunkt bestimmen können, um die Vorhaben mit dem größten ökonomischen Nutzen umzusetzen. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Der Angeklagte hatte in der Vorplanung zum Bau einer Taktstraße für Palettenproduktion bewußt falsche Angaben gemacht, um für seinen Betrieb einen Rationalisierungskredit in beträchtlicher Höhe zu erhalten. Rationalisierungskredite werden aber nur ausgereicht, wenn durch die Rekonstruktion des Betriebes bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkostensenkung, der Gewinnsteigerung und des Einsatzes im wesentlichen standardisierter Maschinen und Anlagen gewährleistet sind. Auf der Grundlage der falschen Angaben wurde ein hoher jährlicher Reingewinn errechnet, der nie erbracht werden konnte. Die Angaben über den Umfang der Produktion und den dabei zu erzielenden Nutzeffekt veranlaßten die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises, das Projekt zu bestätigen. Der Rationalisierungskredit wurde daraufhin ausgereicht.

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow

Bemerkungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen

Zum Erscheinen des 10. Bandes der zivilrechtlichen Entscheidungen

Wie die in diesem Band veröffentlichten Entscheidungen zeigen, spiegeln sich in der Zivilrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR die wichtigsten und typischen Zivilrechtskonflikte wider. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Inhalt der Rechtsprechung nicht nur von den mehr oder weniger spontan eingelegten Berufungen bestimmt wird, sondern hauptsächlich von gezielten Kassationsanträgen, die der systematischen Lenkung der gesamten Zivilrechtsprechung dienen. Dazu kommt noch, daß sich die Tätigkeit des Obersten Gerichts nicht in der Kontrolle einzelner Entscheidungen erschöpft, sondern daß Plenum und Präsidium nach § 17 bzw. § 19 GVG berechtigt und verpflichtet sind, Fragen von besonderer Bedeutung durch für die gesamte Rechtsprechung verbindliche Richtlinien und Beschlüsse zu lösen.

Es ist allgemein bekannt, daß in der Zivilrechtsprechung der letzten Jahre familienrechtliche und wohnungsrechtliche Fragen die Schwerpunkte bildeten. Daher ist es nur folgerichtig und beweist eine richtige Kassationspolitik, wenn diese Fragen auch maßgeblich die oberstgerichtliche Rechtsprechung bestimmten.

Der 10. Band enthält 45 Urteile aus dem Zeitraum vom 3. Dezember 1962 bis zum 19. Oktober 1965, und zwar

Wie durch unrichtige und unvollständige Informationen ein Betrieb *zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile* erwirken konnte (dritte mögliche Zielsetzung), zeigt folgendes Beispiel:

Der Betriebsleiter eines volkseigenen Betriebes, der Schwierigkeiten mit der Planerfüllung hatte, schlug auf die Produktion bestimmter Produkte 2 % Gewichtsaufläge auf. Die unzulässigen Aufläge gingen in die vom Betrieb an die staatlichen wirtschaftsleitenden Organe zu erstattenden Produktionsmeldungen ein. Die sich auf das Betriebsergebnis zunächst günstig auswirkenden erhöhten Aufläge führten jedoch dazu, daß diese jeweils in die Planung des folgenden Jahres mit eingingen. Durch die unrealen Grundlagen der Planaufgaben erwuchs dem Betrieb Schwierigkeiten in der Planerfüllung. Außerdem wurde die Zuführung zum Prämienfonds beeinflusst; denn diesem flossen ungerechtfertigt außerordentlich hohe Beträge zu.

Auch außerhalb des Betriebes ergaben sich volkswirtschaftlich nachteilige Ergebnisse. So mußten von einem Versorgungskontor und von anderen wichtigen Betrieben sehr hohe Mehrpreise gezahlt werden, die die Betriebe wieder von ihren Abnehmern forderten. Diese Mehrpreisberechnungen wirkten der Kostensenkung und der Gewinnerhöhung entgegen und führten damit auch in der Kontrolle der Produktionsergebnisse durch die Werktätigen zu falschen Werten sowie zu einer Verringerung des Exportrentabilitätsfaktors. Weiterhin wirkten sich die unzulässigen Preisaufläge auf das betriebliche Kredit- und Finanzgebaren aus. Von der Bank wurden auf Grund der unzulässigen Erhöhungen zu niedrige Kreditzinsen berechnet. Dadurch entstanden hohe Kreditzinsverluste.

Dieses Beispiel zeigt die großen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Plangestaltung, die Produktion und die Verkaufs- und Kreditgestaltung der volkseigenen Betriebe, wenn gegenüber den zuständigen Organen unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht werden.

30 Kassations- und 15 Berufungsentscheidungen, sowie die Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 und den Beschluß zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964.

Zivilrecht

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. September 1964 zu Fragen des Wohnungsmietrechts ist das Musterbeispiel einer Leitungsentscheidung. Er orientiert auf eine systematische Bekämpfung der die Erhaltung des Wohnungsfonds gefährdenden Mietzinsrückstände. Dabei wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Hausgemeinschaften gelegt. Wichtig ist der Hinweis, daß Mietverträge durch Beschlüsse der Hausgemeinschaft nicht gegen den Willen eines der Vertragspartner geändert werden können, weil in der Bevölkerung teilweise falsche Vorstellungen über die Befugnisse der Hausgemeinschaften verbreitet sind.

Bedeutsam ist auch der Hinweis, daß Klagen auf Zahlung des künftigen Mietzinses gemäß § 259 ZPO möglich sind, weil dadurch Mietaufhebungsklagen eingeschränkt werden können.